



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 6. Dezember 2023  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Geschäftsnummer: 2022.DIJ.7523  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Änderung Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA)

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>2</b>
2.1	Einführung digitaler Umzug	2
2.2	Verzicht auf Heimatschein und Heimatausweis bei der Anmeldung	3
2.3	Meldungen von Kollektivhaushalten	3
2.4	Weitere Anpassungen	3
<b>3.</b>	<b>Grundzüge der Neuregelung</b>	<b>4</b>
3.1	Einführung des digitalen Umzugs	4
3.2	Verzicht auf Heimatschein bei der Anmeldung	4
3.3	Meldungen von Kollektivhaushalten	4
3.4	Weitere Anpassungen	5
<b>4.</b>	<b>Erlassform</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Rechtsvergleich</b>	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>Erläuterungen zu den Artikeln</b>	<b>6</b>
6.1	Änderungen VNA	6
6.2	Indirekte Änderung von anderen Verordnungen	13
6.2.1	Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz	13
6.2.2	Einführungsverordnung zum eidgenössischen Ausweisgesetz	13
6.2.3	Verordnung über das Stimmregister	14
6.2.4	Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform	14
6.2.5	Verordnung über die Fischerei	16
6.3	Aufhebung der eUmzug VV	16
<b>7.</b>	<b>Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen</b>	<b>16</b>
<b>8.</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>16</b>
<b>9.</b>	<b>Personelle und organisatorische Auswirkungen</b>	<b>16</b>
<b>10.</b>	<b>Auswirkungen auf die Gemeinden</b>	<b>17</b>
<b>11.</b>	<b>Auswirkungen auf die Volkswirtschaft</b>	<b>17</b>
<b>12.</b>	<b>Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens</b>	<b>17</b>
12.1	Registerführung, Drittmeldepflicht Kollektivhaushalte und Gebührenerhebung	17
12.2	Konsultationsverfahren	18
<b>13.</b>	<b>Antrag</b>	<b>18</b>

## 1. Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen Umzugs<sup>1</sup> wurde das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer<sup>2</sup> teilrevidiert<sup>3</sup>. Mit dieser Teilrevision wurden weitere Anpassungen vorgenommen, so insbesondere der Verzicht auf den Heimatschein bei der Anmeldung. Im Weiteren wurde dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, die Meldungen von Kollektivhaushalten<sup>4</sup> für statistische Zwecke zu regeln.

Diese Gesetzesänderungen führen zu zwingenden Anpassungen und zusätzlichem Regelungsbedarf in der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA)<sup>5</sup>. Diese werden mit vorliegender Teilrevision vorgenommen. Gleichzeitig wird die notwendige Teilrevision der VNA genutzt, um die Bestimmungen der Registerführung zu aktualisieren.

Zudem müssen aufgrund von Begriffsänderungen im NAG auch verschiedene andere Verordnungen angepasst werden. Da der digitale Umzug je nach Aufenthaltsstatus (Ausweisart) auch ausländischen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zur Verfügung stehen soll, muss zudem auch die Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz<sup>6</sup> geändert werden.

In der Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform<sup>7</sup> werden neu nicht nur die notwendigen Details für die Datenübermittlung an die GERES Plattform geregelt, sondern auch zwischen den Gemeinden sowie für den digitalen Umzug.

Zudem werden in der vorliegenden Revision auch in der Stimmregisterverordnung<sup>8</sup> drei Anpassungen vorgenommen.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Einführung digitaler Umzug

Mit der Teilrevision des NAG werden die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden<sup>9</sup> verpflichtet, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern die An- und Abmeldung in digitaler Form zu ermöglichen. Damit wird der gestützt auf die Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug (eUmzug VV)<sup>10</sup> seit dem 1. Februar 2019 lediglich auf freiwilliger Basis und befristet zugelassene digitale Umzug nicht nur definitiv eingeführt, sondern für die Gemeinden auch zu einer obligatorisch anzubietenden Dienstleistung. Die Möglichkeit des digitalen Umzugs steht den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sowie ausländischen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz mit bestimmtem Aufenthaltsstatus offen. Nach wie vor möglich bleibt die persönliche An- und Abmeldung bei der Gemeinde.

---

<sup>1</sup> Im Vortrag wird der im Sprachgebrauch übliche Begriff «digitaler Umzug» verwendet. Korrekterweise erfolgt nicht der Umzug, sondern ausschliesslich die Umzugsmeldung digital. Der technisch korrekte Begriff «digitale Umzugsmeldung» wird im Gesetz und der Verordnung verwendet.

<sup>2</sup> Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer vom 12.09.1985, NAG, BSG 122.11.

Im vorliegenden Vortrag wird für das Gesetz konsequent der neue geschlechtergerechte Name und die neue Abkürzung (NAG) verwendet. Bei der Verordnung wird hingegen noch die alte Bezeichnung und die alte Abkürzung verwendet, da die Anpassungen noch nicht beschlossen sind.

<sup>3</sup> Beschluss des Grossen Rats vom 5. September 2023

<sup>4</sup> Artikel 2 Buchstabe a<sup>bis</sup> der Registerharmonisierungsverordnung des Bundes vom 21. November 2007, RHV, SR 431.021 definiert die Kollektivhaushalte abschliessend: Alters- und Pflegeheime, Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche, Internate und Studentenwohnheime, Institutionen für Behinderte, Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich, Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen

<sup>5</sup> Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer vom 18. Juni 1986, VNA, BSG 122.161

<sup>6</sup> Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 20. Mai 2020, EV AIG und AsylIG, BSG 122.201

<sup>7</sup> Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform vom 20. Januar 2021, GERES V, BSG 152.051

<sup>8</sup> Verordnung über das Stimmregister vom 10. Dezember 1980, BSG 141.113

<sup>9</sup> Im Folgenden «Gemeinden» genannt

<sup>10</sup> Versuchsverordnung vom 21. November 2018 zum elektronischen Umzug, eUmzug VV, BSG 122.162

## 2.2 Verzicht auf Heimatschein und Heimatausweis bei der Anmeldung

Mit der Teilrevision NAG wird gleichzeitig auf das bisher für die Anmeldung zur Niederlassung bei der Einwohnerkontrolle erforderliche Vorweisen und Deponieren des Heimatscheines verzichtet. Seit Herbst 2021 haben die Gemeinden die Möglichkeit, direkt über das vom Bund betriebene zentrale Personen-Informationssystem (digitales Personenstandsregister, Zivilstandsregister Infostar, informatisiertes Standesregister) die Personenstandsdaten abzufragen. Damit verfügen die Gemeinden über die bisher im Heimatschein aufgeführten Personenstandsdaten und auf die Heimatscheine kann für den Anmeldeprozess verzichtet werden.

Gleichzeitig ist für die Anmeldung zum Aufenthalt kein Heimatausweis mehr erforderlich, sondern die Niederlassungsgemeinde übermittelt die Personenstandsdaten der Aufenthaltsgemeinde.

Dies führt auf Stufe VNA dazu, dass sämtliche Artikel, in denen der Heimatschein oder der Heimatausweis erwähnt werden bzw. auf diese Bezug genommen wird, anzupassen oder aufzuheben sind. Da in diesem Zusammenhang konsequenterweise auch auf die bisherige Ausstellung des Niederlassungsausweises und des Aufenthaltsausweises (als Quittungen für den Heimatschein bzw. den Heimatausweis) verzichtet wird, führt dies auch zu entsprechenden Anpassungen in der Verordnung, nicht zuletzt auch bei den Gebührenregelungen.

## 2.3 Meldungen von Kollektivhaushalten

In Artikel 7a NAG wird der Regierungsrat verpflichtet, die Meldungen von Kollektivhaushalten gemäss der RHV<sup>11</sup> zu statistischen Zwecken zu regeln. Der Regierungsrat kommt dieser Pflicht mit der Regelung in Artikel 3 Absatz 1 VNA nach.

## 2.4 Weitere Anpassungen

Die Regelungen der Registerführung in Artikel 2 VNA werden überarbeitet, so dass neben dem Hinweis auf die Vorgaben des Bundes<sup>12</sup> nur noch zusätzliche vom Kanton vorgeschriebene Merkmale aufgenommen werden und keine Doppelnennungen mehr erfolgen.

Im Weiteren werden die aufgrund der Teilrevisionen NAG und VNA notwendigen Begriffsanpassungen in weiteren Verordnungen vorgenommen sowie die Regelung der Zulässigkeit des digitalen Umzugs für ausländische Personen in der EV AIG und AsylG vorgenommen.

In der GERES V werden im Zusammenhang mit dem digitalen Umzug und der Anpassung der Anmeldung zum Aufenthalt neu neben den notwendigen Details für die Datenübermittlung an die GERES Plattform auch diejenigen zwischen den Gemeinden sowie für den digitalen Umzug geregelt.

In der Stimmregisterverordnung werden zusätzlich drei Anpassungen vorgenommen: Die freiwillige Möglichkeit der Führung des Berufs im Stimmregister wird gestrichen (Art. 14 Abs. 2) und die Vorgaben bezüglich Führung und Aufbewahrung des Schriftstücks über die genaue Zahl der Stimmberechtigten werden aktualisiert und modernisiert (Art. 18 Abs. 5). Zudem wurde bei der Totalrevision der Gesetzgebung über die politischen Rechte im Jahr 2012 vergessen, die geänderte Terminologie auch in der Stimmregisterverordnung anzupassen. Dies wird vorliegend nachgeholt und Artikel 21 der Stimmregisterverordnung entsprechend geändert.

---

<sup>11</sup> Vgl. FN 4

<sup>12</sup> Vgl. Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister, Registerharmonisierungsgesetz, RHG, SR 431.02

### **3. Grundzüge der Neuregelung**

#### **3.1 Einführung des digitalen Umzugs**

Die massgebenden Bestimmungen für den digitalen Umzug sind auf Gesetzesstufe im NAG enthalten. In der Verordnung selber sind lediglich die vom Regierungsrat gemäss Artikel 1 Absatz 1a Buchstabe a) NAG zu bezeichnende Plattform für den digitalen Umzug zu bestimmen sowie die Identifikationsvoraussetzungen bis zum Inkrafttreten der massgebenden Bundesregelung (voraussichtlich E-ID)<sup>13</sup> aufzunehmen.

Weitere Bestimmungen bezüglich digitalem Umzug sind auf Stufe VNA nicht erforderlich. Mit dem Erlass des DVG hat der Kanton die Grundsätze bzw. die Delegation an den Regierungsrat zur Regelung bezüglich Identifikationsvoraussetzung und technischen Standards in der ICT generell vorgenommen. Welche Sicherheitsstandards gelten müssen, werden im Gesetz über die Information- und Cybersicherheit (ICSG) erlassen werden.

#### **3.2 Verzicht auf Heimatschein bei der Anmeldung**

Der im Rahmen der Teilrevision des NAG beschlossene Verzicht auf die Verwendung des Heimatscheins (und Heimatausweises) und als Konsequenz daraus auch auf die Ausstellung des Niederlassungsausweises (und Aufenthaltsausweises) im Sinne einer Quittung, führt zu Änderungen in bzw. Aufhebung von zahlreichen Artikeln bzw. Absätzen der VNA. Es handelt sich dabei um nichts anderes als die konsequente Umsetzung des Verzichts dieser Schriften auf Gesetzesstufe. Für die Erfassung der Personalien sind neu die Personenstandsdaten im eidgenössischen Personenstandsregister massgebend.

Der Verzicht der Ausstellung des Niederlassungs- und Aufenthaltsausweises hat auch Auswirkungen auf die für die Gebührenerhebung massgebenden Verrichtungen der Gemeinden. Etliche Punkte können aufgehoben werden, andere sind neu zu formulieren.

#### **3.3 Meldungen von Kollektivhaushalten<sup>14</sup>**

Die Bundesgesetzgebung über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer Personenregister<sup>15</sup> bezweckt in erster Linie die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Personenregister. So sind auch die Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten grundsätzlich in den Einwohnerkontrollen (auch der Aufenthaltsgemeinde) zu führen und dem Bundesamt für Statistik zu melden. Artikel 7a NAG verpflichtet den Regierungsrat, die Meldungen von Kollektivhaushalten zu statistischen Zwecken zu regeln.

Artikel 2 NAG entbindet Personen, welche in einem Heim oder in einer Anstalt untergebracht sind, von der Anmeldepflicht. Diese kantonal bernische Lösung führt dazu, dass nicht alle Personen, welche z.B. aus gesundheitlichen Gründen in ein Alters- und Pflegeheim umziehen müssen, in der Gemeinde, in welcher das Alters- und Pflegeheim ist, angemeldet sind und somit dort nicht in der Einwohnerkontrolle geführt werden. Die Personen bleiben aber in der bisherigen Niederlassungsgemeinde in der Einwohnerkontrolle angemeldet.

<sup>13</sup> Vgl. Artikel 15 Absatz 2 Gesetz über die digitale Verwaltung vom 07. März 2022, BSG 109.1

<sup>14</sup> Vgl. FN 4 für die abschliessende Aufzählung der Kollektivhaushalte gemäss RHV

<sup>15</sup> RHG und RHV

In Artikel 3 VNA wird ein neuer Absatz 1 aufgenommen, welcher die Gemeinden verpflichtet, die Daten derjenigen Personen, die bei ihr angemeldet sind, gemäss den Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Registerharmonisierung an die zuständige Bundesstelle zu übermitteln. Es wird darauf verzichtet, neben der Einwohnerkontrolle ein separates Register mit den Daten der Personen in Kollektivhaushalten, welche bei der Standortgemeinde nicht angemeldet sind, zu führen. Der Aufwand einerseits für die Gemeinden für die Führung eines solchen Registers<sup>16</sup> und andererseits für die Kollektivhaushalte für die Zusammenstellung der Daten<sup>17</sup> erscheint im Verhältnis zum Nutzen als unverhältnismässig. In Artikel 3 wird somit der Status Quo festgehalten<sup>18</sup>.

### 3.4 Weitere Anpassungen

Artikel 2 VNA regelt die Registerführung. Einerseits werden in den heutigen Regelungen teilweise vom Bund vorgeschriebene zwingende im Register aufzunehmende Punkte nicht nur gestützt auf Absatz 1 Bst. a mit dem Verweis auf die Bundesvorgaben<sup>19</sup> genannt, sondern auch noch einmal explizit in einem anderen Buchstaben aufgeführt. Dies soll behoben und eine stringente Auflistung gemacht werden.

Zudem wird neu beim Wegzug nicht lediglich der neue Wohnort, sondern die genaue Adresse des Zuzugsortes genannt werden. Den Gemeinden wird auf freiwilliger Ebene gestattet, auch die E-Mail-Adresse und die Telefon- und Mobiltelefonnummer der angemeldeten Personen zu erheben.

Im Weiteren sind indirekte Anpassungen im Zusammenhang mit den Teilrevisionen NAG und VNA (insbesondere Begriffe) in folgenden Verordnungen notwendig:

- Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 20.05.2020, EV AIG und AsylG, BSG 122.201,
- Einführungsverordnung zum eidgenössischen Ausweisgesetz vom 23.12.2009, EV AwG, BSG 123.22
- Verordnung über das Stimmregister vom 10.12.1980, BSG 141.113
- Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform vom 20. Januar 2021, GERES V, BSG 152.051
- Verordnung über die Fischerei vom 20.09.1995, FiV, BSG 923.111

## 4. Erlassform

Die Anpassungen erfolgen im Rahmen einer Änderung der VNA.

Die notwendigen Anpassungen betreffend Einführung digitaler Umzug auch für ausländische Personen erfolgen mit indirekten Änderungen der EV AIG und AsylG. Auch die notwendigen Begriffsanpassungen und weiteren Anpassungen der entsprechenden Verordnungen aufgrund der Änderungen im NAG und der VNA<sup>20</sup> im Rahmen der VNA-Revision erfolgen mittels indirekten Änderungen.

<sup>16</sup> Die Gemeinden müssten zum Beispiel das «separate Register» mit der Einwohnerkontrolle abgleichen, um Doppelmeldungen an das bfs zu vermeiden, die Daten müssten separat an das bfs geliefert werden, da dies über die vom Bund zur Verfügung gestellten Plattform sedex nicht möglich ist. Da die Daten rein zu statistischen Zwecken genutzt werden dürften, kann die Gemeinde mit diesen z.B. auch keine Adressabgleichungen vornehmen oder gar steuerrechtliche Abklärungen darauf abstützen.

<sup>17</sup> Die betroffenen Kollektivhaushalte müssten sämtliche Daten der Bewohnerinnen und Bewohner, welche starken Wechseln unterliegen, mehrfach jährlich den Gemeinden zukommen lassen. Diese Übermittlung an die Gemeinde müsste aus Datenschutzgründen sicher erfolgen, was bei gewissen Kollektivhaushalten zusätzlichen finanziellen Aufwand mit sich bringen könnte.

<sup>18</sup> Diese Regelung wurde an der Sitzung vom 5. Juli 2023 zwischen Vertreterinnen und Vertretern des VBG, BGK, der Gemeinden Bern, Burgdorf, Oberburg, Spiez und dem AGR von sämtlichen Gemeindevertreterinnen und -vertretern begrüsst.

<sup>19</sup> Vgl. Artikel 6 RHG

<sup>20</sup> - Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform vom 20. Januar 2021, GERES V, BSG 152.051,

## 5. Rechtsvergleich

Auf einen spezifischen Rechtsvergleich wird verzichtet, da die Änderungen fast ausschliesslich Konsequenzen aus der Teilrevision des NAG sind. Bezüglich digitalem Umzug und Gebrauch Heimatschein kann vollumfänglich auf den im Vortrag zur Teilrevision NAG in Ziffer 5 enthaltenen Rechtsvergleich verwiesen werden.

## 6. Erläuterungen zu den Artikeln

### 6.1 Änderungen VNA

#### *Titel und Legalabkürzung*

Der Titel wird neu geschlechtergerecht formuliert (Schweizerinnen und Schweizer). Die Legalabkürzung wird gemäss den Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern in «NAV» geändert.

*Artikel 1, Randtitel und Absatz 1 (geändert) und Absatz 2 (aufgehoben):*

*Randtitel:* Artikel 1 enthält einen komplett anderen Inhalt, weshalb auch der Randtitel geändert wird. Neu lautet dieser «Übermittlungsplattform».

*Absatz 1:* Der bisherige Absatz 1 wird aus systematischen Gründen zum Absatz 1 des neuen Artikels 1a.

In Absatz 1 wird neu die Übermittlungsplattform im Sinne von Artikel 1 Absatz 1a Buchstabe a NAG bestimmt. Es handelt sich wie während der Versuchsphase um die Applikation eumzug.swiss.

*Absatz 2:* Aufgrund des neuen Inhalts von Artikel 1 (Übermittlungsplattform) ist der bisherige Absatz 2 aufzuheben.

#### *Artikel 1a (neu)*

Wie unter Artikel 1 ausgeführt wird die Regelung zur Anmeldung zum Aufenthalt (bisheriger Artikel 1) aus systematischen Gründen nach der Bestimmung der Übermittlungsplattform in einem neuen Artikel 1a geregelt.

*Randtitel:* Da der Heimatausweis für die Anmeldung zum Aufenthalt nicht mehr verwendet wird, wird der Randtitel in «Übermittlung der Personenstandsdaten bei Aufenthalt» abgeändert.

*Absatz 1:* Weder der Heimatschein noch der Heimatausweis werden gestützt auf die Teilrevision des NAG bei der Anmeldung zur Niederlassung bzw. zum Aufenthalt mehr benötigt und entsprechend auch nicht mehr bei der Gemeinde deponiert. Absatz 1 des heutigen Artikels 1 stimmt im jetzigen Wortlaut nicht mehr. Während die Übermittlung der Personenstandsdaten und der Gültigkeitsdauer neu in Absatz 2 geregelt werden, wird in Absatz 1 festgehalten, dass, wer in einer anderen Gemeinde Aufenthalt begründen will, dies seiner Niederlassungsgemeinde persönlich oder schriftlich (also z.B. auch mittels eMail) zu melden hat (vgl. Art. 4 Abs. 1a NAG).

---

- Einführungsverordnung zum eidgenössischen Ausweisgesetz vom 23.12.2009,  
- EV AwG, BSG 123.22,  
- Verordnung über das Stimmregister vom 10.12.1980, BSG 141.113,  
- Verordnung über die Fischerei vom 20.09.1995, FiV, BSG 923.111

Sobald für die Anmeldung zum Aufenthalt die digitale Umzugsmeldung über die Übermittlungsplattform technisch möglich sein wird, kann der Regierungsrat gestützt auf Artikel 4 Absatz 1b NAG dies durch Verordnung zulassen. Dies würde mit einer entsprechenden Anpassung von Artikel 1a VNA erfolgen.

*Absatz 2:* Absatz 2 des heutigen Artikels 1 stimmt vom Wortlaut her ebenfalls nicht mehr (vgl. Begründung bei Absatz 1). Neu wird geregelt, dass die Niederlassungsgemeinde die Personenstandsdaten und die Gültigkeitsdauer des Aufenthalts der Aufenthaltsgemeinde übermittelt. Dies erfolgt via eine Schnittstellensoftware gemäss den in der GERES V enthaltenen Anforderungen<sup>21</sup>.

Jede Einwohnerkontrollsoftware muss neu über diese CH-Standards verfügen, damit der digitale Umzug angeboten werden kann (vgl. auch Art. T1-3). Sollte eine ausserkantonale Gemeinde nicht an dieser Schnittstelle angeschlossen sein, muss die Meldung auf andere Art (z.B. Papierform) erfolgen.

*Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b (geändert), Buchstabe c (aufgehoben), Buchstabe e (geändert), Buchstabe f (neu) und Absatz 2 (neu)*

*Absatz 1* wird einerseits generell geprüft und neu strukturiert. Gemäss Buchstabe a sind sämtliche in Artikel 6 RHG aufgelisteten Angaben in den Einwohnerregistern zu führen. Trotzdem sind in den folgenden Buchstaben zum Teil in der RHG genannte Punkte noch einmal explizit aufgeführt. Solche Doppelnennungen sind nicht erwünscht. Andererseits ergeben sich Anpassungen aufgrund des Verzichts auf den Heimatschein und den Heimatausweis bei der Anmeldung bzw. der Ausstellung der Niederlassungs- und Aufenthaltsausweise.

*Absatz 1, Buchstabe b:* Die Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren sind bereits gemäss Artikel 6 RHG (also gemäss Abs. 1 Bst. a VNA) in den Einwohnerregistern zu führen. Auf die nochmalige Auflistung kann deshalb verzichtet werden.

Die Anmeldung (Datum) wird neu systematisch in einem separaten Buchstaben (Bst. f) unmittelbar nach den Vorgaben zum Wegzug geregelt. Zudem werden keine Ausweisschriften mehr hinterlegt.

In Buchstabe b wird somit lediglich noch die Korrespondenzsprache geregelt.

*Absatz 1 Buchstabe c:* Buchstabe c kann aufgehoben werden. Die minderjährigen Kinder werden neu alle aufgrund der Angaben im eidgenössischen Personenstandsregister eingetragen.

*Absatz 1 Buchstabe e:* Buchstabe e wird präzisiert, indem anstelle von «neuem Wohnort» die «neue Wohnadresse» steht. Es ist nicht einsehbar, weshalb die wegziehende Person nicht direkt die neue Wohnadresse bekannt geben soll, sofern sie diese weiss. Damit kann auch die Meldung an die neue Zuzugsgemeinde genauer erfolgen. Dies entspricht im Übrigen auch der heutigen Handhabung in der Praxis.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass gemäss Artikel 6 RHG «nur» das Datum des Wegzugs zu erfassen ist. Damit ist das Datum des tatsächlichen Wegzugs gemeint. Für die Gemeinden ist es aber auch wichtig zu wissen, wann das Datum der Abmeldung ist. Deshalb wird dies in Buchstabe e auch explizit aufgeführt.

*Absatz 1 Buchstabe f:* Im Buchstaben f wird das Datum der Anmeldung geregelt, welches bisher in Buchstabe b enthalten war. Bezüglich der Regelung in Artikel 6 RHG «Datum des Zuzugs» gilt das gleiche wie beim Wegzug (vgl. Bst. e). Gemeint ist das Datum des effektiven Zuzugs. Das Anmeldedatum ist jedoch für die Gemeinden ebenfalls von Bedeutung (zum Beispiel bezogen auf den Fristbeginn der dreimonatigen Karenzfrist bei einem Kantons- bzw. Gemeindewechsel).

---

<sup>21</sup> Vgl. Ziffer 6.2.4

Beim Zuzug ist lediglich der alte Wohnort und nicht die alte Wohnadresse in das Einwohnerregister aufzunehmen. Da dies bereits gestützt auf Artikel 6 RHG gilt, erübrigt sich vorliegend eine explizite Erwähnung (fällt unter Abs. 1 Bst. a).

*Absatz 2:* Neu wird den Gemeinden ermöglicht, von den im Einwohnerregister einzutragenden Personen auch die E-Mail-Adresse und die Telefon- und Mobiltelefonnummer zu erheben. Selbstverständlich ist damit für die anmeldende Person keine Pflicht verbunden, zwingend eine E-Mail-Adresse zu führen oder ein Mobiltelefon zu besitzen oder diese tatsächlich bekannt zu geben. Die Führung dieser Daten ermöglicht den Gemeinden bei Bedarf jedoch eine rasche und unkomplizierte Kontaktaufnahme mit den Betroffenen.

E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Mobiltelefonnummer werden relativ häufig gewechselt. In der Regel melden die betroffenen Personen solche Änderungen der Gemeinde jedoch nicht. Zur Gewährung des Richtigkeitsgebots der Daten gemäss Artikel 7 des Datenschutzgesetzes<sup>22</sup> muss die Gemeinde deshalb angemessene Massnahmen treffen, damit die Richtigkeit der Daten gewährleistet ist (z.B. Festhalten des Datums der Erfassung bzw. der Aktualisierung und periodisches Nachfragen bei den eingetragenen Personen nach Ablauf einer bestimmten Zeit). Da dieser Grundsatz des KDSG grundsätzlich gilt, wird dies nicht explizit in Absatz 2 geregelt.

#### *Artikel 3, Absatz 1 (geändert) und 1a (neu)*

*Absatz 1:* Der bisherige Absatz 1 wird aus systematischen Gründen neu zu Absatz 1a. In Absatz 1 wird neu festgehalten, dass die Gemeinden die Daten der bei ihr zur Niederlassung und Aufenthalt angemeldeten Personen nach den Vorschriften des Bundes der zuständigen Bundesstelle übermitteln muss. Das RHG und die RHV enthalten detaillierte Vorschriften, wie oft und in welcher Form, etc. diese Datenübermittlung erfolgen muss. Für die Gemeinden ändert sich gegenüber bisher nichts in der praktischen Handhabung. Die Gründe für die Aufnahme dieses neuen Absatz 1 sind aus Ziffer 3.3 ersichtlich.

*Absatz 1a:* Absatz 1a entspricht dem heutigen Absatz 1.

#### *Artikel 4 (aufgehoben)*

Artikel 4 hält fest, dass die Gemeinden die Formulare für die Ausweise (gemeint sind Heimatausweis, Niederlassungs- und Aufenthaltsausweis) entweder nach eigenem Ermessen gestalten oder amtliche Formulare von der Staatskanzlei beziehen können. Entsprechende Ausweise sind für die Anmeldung bzw. als Quittung für hinterlegte Schriften nicht mehr notwendig. Artikel 4 kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

#### *Artikel 5, Randtitel sowie Absätze 1 und 2 (geändert), Absätze 3 und 4 (aufgehoben)*

*Randtitel:* Im Randtitel wird der heute übliche Begriff «Personenstandsdaten» anstelle «Personalien» verwendet. Dies entspricht zudem auch dem in Absatz 2 verwendeten Begriff.

*Absatz 1:* Der heutige Absatz 1 regelt, ab welchem Alter bzw. gestützt auf welchen Umstand Schweizer Bürgerinnen und Bürger einen eigenen Heimatschein bei der Gemeinde zu hinterlegen haben. Zudem wird festgehalten, dass dieser für die Erfassung der Daten im Einwohnerregister massgebend ist.

Da mit der Teilrevision des NAG der Heimatschein bei der Anmeldung in der Gemeinde keine Rolle mehr spielt, nicht mehr vorzuweisen und zu hinterlegen ist, ist der Inhalt von Absatz 1 hinfällig geworden. Neu wird in Absatz 1 geregelt, dass sämtliche Schweizer Bürgerinnen und Bürger, unabhängig des Alters, im Einwohnerregister geführt werden.

Das Wort «Bern» kann gestrichen werden. Es ist rechtlich klar, dass ein kantonaler Erlass nur die Verhältnisse in seinem Kanton regelt. Dies muss nicht explizit erwähnt werden.

---

<sup>22</sup> Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19. Februar 1986, KDSG, BSG 152.04



*Absatz 2:* Der heutige Absatz 2 enthält Regelungen gestützt auf welche Ausweise die Personalien von Minderjährigen in den Registern geführt werden. Aufgrund der Neuregelung in Absatz 1 ist diese Bestimmung überflüssig geworden und kann aufgehoben werden.

Anstelle dessen wird in Absatz 2 neu geregelt, welche Personenstandsdaten für die Erfassung der Personen mit Schweizer Bürgerrecht massgebend sind. Dies sind die im eidgenössischen Personenstandsregister geführten Daten.

*Absatz 3:* Absatz 3 enthält Bestimmungen, wann Kinder einen eigenen Heimatschein hinterlegen müssen. Aufgrund der Neuregelung in Absatz 1 kann Absatz 3 aufgehoben werden.

*Absatz 4:* Absatz 4 enthält die Bestimmung wie sich eine Person, die sich mit Heimatschein anmeldet zu identifizieren hat. Einerseits wird der Heimatschein nicht mehr für die Anmeldung verwendet, andererseits wird die Identifizierung neu in Artikel 7 NAG geregelt.

Ob die missbräuchliche Verwendung eines Ausweises oder neu die missbräuchliche Angabe von Daten bei der Anmeldung den Straftatbestand einer Falschbeurkundung bzw. einer Urkundenfälschung erfüllen, wird ausschliesslich durch das eidgenössische Recht<sup>23</sup> bestimmt. Eine entsprechende Regelung in der kantonalen Gesetzgebung erübrigt sich.

Absatz 4 wird ersatzlos aufgehoben.

#### *Artikel 5a (aufgehoben)*

Der bisherige Artikel 5a regelt, was mit dem Heimatschein zu machen ist, wenn Änderungen im Stand, Namen oder Bürgerrecht eintreten. Diese Regelung wird mit dem Verzicht auf Heimatscheine überflüssig und kann ersatzlos aufgehoben werden.

In den Übergangsbestimmungen (Art. T1-2) wird neu festgehalten, was mit den, gestützt auf die bisherigen Regelungen, noch bei den Gemeinden hinterlegten Heimatscheinen bei Änderungen im Stand, Namen oder Bürgerrecht passiert.

#### *Art. 5b (aufgehoben)*

Die Absätze 1 bis 4 regeln, was mit dem Heimatschein geschieht, wenn eine Person wegzieht oder stirbt. Diese Regelung wird mit dem Verzicht auf Heimatscheine überflüssig und kann ersatzlos gestrichen werden.

In den Übergangsbestimmungen (Art. T1-2) wird neu festgehalten, was mit den, gestützt auf die bisherigen Regelungen, noch bei den Gemeinden hinterlegten Heimatscheinen bei Wegzug oder Tod passiert.

#### *Artikel 6 Absatz 1 (geändert)*

In Artikel 6 wird die geschlechterneutrale Formulierung des Randtitels «Personen in Ausbildung» übernommen. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden.

Aufgrund des Verzichts auf den Heimatausweis wird nicht mehr «meldet sich mit Heimatausweis an», sondern «meldet sich zum Aufenthalt an» geschrieben.

Zudem wird anstelle «Ortes» die Schreibweise «Orts» verwendet.

#### *Artikel 7 Absatz 1 (geändert)*

Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, können sich nicht selber anmelden. Dies geht auch aus Artikel 1 Absatz 2 NAG hervor. Im weiteren regelt die Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz<sup>24</sup> das Verhältnis zwischen Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Wohnsitz der Personen unter umfassender Beistandschaft.

<sup>23</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 31. Dezember 1937, StGB, SR 311.0

<sup>24</sup> Vgl. Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 24. Oktober 2012, KESV, BSG 213.316.1

Aufgrund des Verzichts auf den Heimatausweis wird neu festgehalten, dass die gesetzliche Vertretung für Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, diese am neuen Wohnort zum Aufenthalt anmelden, bis die umfassende Beistandschaft übertragen ist.

*Artikel 8 Randtitel, Absatz 1 und 2 (geändert)*

*Randtitel:* Der Randtitel wird geschlechtergerecht formuliert.

*Absatz 1:* In Absatz 1 wird einerseits die neue Legalabkürzung des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer «NAG» übernommen und die Fussnote gestrichen, da die BSG Nummer bereits weiter vorne in der Verordnung erwähnt wird. Andererseits wird eine orthographische Korrektur vorgenommen (anstelle *Aufenthaltes* wird *Aufenthalts* geschrieben).

*Absatz 2:* Da der Heimatschein für die Anmeldung zur Niederlassung nicht mehr verwendet wird, muss Absatz 2 vorliegend umformuliert werden. Anstelle von «legt dort den Heimatschein ein» wird von «meldet sich dort zur Niederlassung an» geschrieben.

*Artikel 9 Randtitel und Absatz 1 (geändert)*

*Randtitel:* Der Randtitel wird geschlechterneutral formuliert.

*Absatz 1:*

Da der Heimatausweis für die Anmeldung zum Aufenthalt nicht mehr verwendet wird, muss Absatz 1 umformuliert werden. Anstelle von «legt den Heimatausweis ein» wird von «meldet sich zum Aufenthalt an» geschrieben.

*Artikel 10 Absätze 1 und 2 (geändert)*

*Absatz 1:* Absatz 1 regelt, wo der Heimatschein bei einer mehrfachen Niederlassung (Lebensmittelpunkt ist in zwei oder mehr Gemeinden gleichzeitig) deponiert wird. Mit dem Verschwinden des Heimatscheines bei der Anmeldung muss auch Absatz 1 anders formuliert werden. Neu wird festgehalten, dass in diesem Falle der «polizeiliche Wohnsitz» in der Gemeinde bleibt, in der die Person zuerst angemeldet worden ist.

*Absatz 2:* Aufgrund des Verzichtes auf einen Heimatausweis muss Absatz 2 einen anderen Wortlaut erhalten. Neu wird festgehalten, dass die Person in den übrigen Gemeinden als Aufenthalterin oder Aufenthalter im Einwohnerregister geführt wird. Dies war bereits heute aufgrund der Hinterlegung des Aufenthaltsausweises so.

*Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a (geändert), b (aufgehoben), c, d und e (geändert), f (aufgehoben), g und h (geändert):*

Mit der Änderung des NAG wird der Heimatschein und der Heimatausweis nicht mehr für die Anmeldung gebraucht und die Gemeinden stellen keine Niederlassungs- und Aufenthaltsausweise mehr aus. Die Gebührenregelung in Artikel 12 muss diesen Neuerungen angepasst werden. Zudem werden auch noch Präzisierungen vorgenommen, da die Gemeinden in der Praxis die Vorgaben uneinheitlich interpretiert und angewendet haben.

*Buchstabe a):* Bisher war die Gebühr für die Ausstellung eines Niederlassungsausweises CHF 20. Die Gebühr für die Anmeldung zur Niederlassung und Ummeldung innerhalb der Gemeinde bleibt gleich hoch. Es wird aber neu nicht mehr auf den Ausweis Bezug genommen.

Es wird zudem explizit geregelt, dass die Gebühr für jede an- bzw. ummeldende volljährige Person zu erheben ist. Gemäss Artikel 14 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>25</sup> ist eine Person

---

<sup>25</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 11. Dezember 1907, SR 210

volljährig, wenn sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Damit ist auch explizit geregelt, dass bei einem Umzug einer Familie für die minderjährigen Kinder keine Gebühren erhoben werden dürfen.

*Buchstabe b:* Buchstabe b) wird aufgehoben. Da keine Niederlassungsausweise mehr ausgestellt werden, ist auch keine Erneuerung bei Zivilstands- oder Bürgerrechtsänderungen oder Verlust des Ausweises notwendig.

Wenn Zivilstands- oder Bürgerrechtsänderungen erfolgen, werden diese direkt vom Zivilstandsamt gemeldet und im Einwohnerregister eingetragen. Dafür soll den Niedergelassenen keine Gebühr auferlegt werden.

*Buchstabe c:* Bisher war die Gebühr für die Ausstellung eines Aufenthaltsausweises CHF 20. Die Gebühr für die Anmeldung zum Aufenthalt und zur Ummeldung innerhalb der Aufenthaltsgemeinde bleibt gleich hoch. Es wird aber neu nicht mehr auf den Ausweis Bezug genommen. Es wird zudem explizit festgehalten, dass die Gebühr für jede sich zum Aufenthalt an- bzw. ummeldende Person zu erheben ist. Im Gegensatz zu Buchstabe a) wird hier keine Einschränkung auf «volljährige Personen» gemacht. Zum Aufenthalt meldet sich nicht eine ganze Familie an, sondern lediglich Einzelpersonen aufgrund ihrer Arbeitstätigkeit bzw. ihres Studiums oder Schulbesuches ausserhalb ihrer Niederlassungsgemeinde. Eine «Familienbegünstigung» wie in Buchstabe a) drängt sich deshalb nicht auf.

*Buchstabe d:* Aufgrund des Verzichts auf die Ausstellung eines Aufenthaltsausweises muss die Formulierung geändert werden. Neu wird von «Verlängerung des Aufenthalts» geschrieben und nicht mehr von der «Verlängerung des Aufenthaltsausweises».

Da mangels Heimatausweis dieser auch nicht verlängert werden kann, wird die bisher in Buchstabe f) enthaltene Gebühr in Buchstabe d) integriert, indem sowohl die Niederlassungs- als auch die Aufenthaltsgemeinde je CHF 10 verlangen.

Auch hier wird neu explizit geregelt, dass die Gebühr pro Person erhoben wird (vgl. auch Begründung bei Buchstabe c).

*Buchstabe e:* Es werden keine Heimatausweise mehr ausgestellt. Die Niederlassungsgemeinde hat jedoch nach wie vor eine Prüfung vorzunehmen, bezüglich Art des Aufenthalts und der damit verbundenen Dauer. Die Niederlassungsgemeinde erhebt deshalb für die Übermittlung der Daten an die Aufenthaltsgemeinde die gleiche Gebühr wie sie bisher für die Ausstellung des Heimatausweises verlangt hat.

In den Erläuterungen zu Artikel 1a Absatz 2 wird festgehalten, dass wenn eine ausserkantonale Gemeinde nicht an einer Schnittstellensoftware gemäss den in der GERES V enthaltenen Anforderungen angeschlossen ist, die Meldung anders (z.B. in Papierform) erfolgt. Die Gebührenhöhe bleibt gleich und ist nicht von der Art der Übermittlung abhängig.

Analog Buchstabe c und d wird zudem festgehalten, dass die Gebühr pro Person zu erheben ist.

*Buchstabe f:* Da keine Heimatausweise mehr ausgestellt und damit auch nicht verlängert werden, ist Buchstabe f) aufzuheben. Die Gebühr ist neu in Buchstabe d) enthalten.

*Buchstabe g:* Auch hier wird der Wortlaut angepasst, da keine Schriften mehr abgegeben oder erneuert werden müssen. Die Gebühr von CHF 10 für die Einladung zur Regelung der in Buchstabe g erwähnten Verhältnisse, wird ebenfalls pro volljährige Person erhoben. Für die korrekte Anmeldung der minderjährigen Personen ist die gesetzliche Vertretung verantwortlich (vgl. Art. 1 Abs. 2 NAG). Die Einladung zur Regelung des Anwesenheitsverhältnisses bzw. der Verlängerung des Aufenthalts hat bei minderjährigen Personen somit an die gesetzliche Vertretung, in

der Regel also die Eltern bzw. einen Elternteil zu erfolgen. Entsprechend ist die Gebühr von CHF 10 pro Einladung an volljährige Personen zu erheben.

*Buchstabe h:* Einerseits wird neu von Wohnsitzbestätigung und nicht mehr -bescheinigung geschrieben (vgl. auch Art. 3 Abs. 2 NAG) und andererseits wurde dem Betrag neu «CHF» vorangesetzt und präzisiert, dass die Gebühr pro volljährige Person zu erheben ist. Wohnsitzbestätigungen für Minderjährige werden oft gebraucht für den ermässigten Erwerb des Generalabonnements der SBB oder zum Erhalt weiterer verbilligter Angebote (Abonnemente für Einheimische bei touristischen Bahnen, etc.). Der Verzicht der Gebührenerhebung für die Kinder und Jugendlichen und die damit verbundene finanzielle Entlastung der Familie erscheint im Verhältnis des relativ kleinen Aufwandes der Einwohnerbehörde für die Ausstellung der Bestätigung bzw. anderer Bescheinigung als vertretbar.

#### *Artikel T1-1 (neu):*

Artikel 7 NAG hält fest, dass die Identifikation bei der digitalen Umzugsmeldung gemäss DVG erfolgt. Im Vortrag zu Artikel 7 NAG wird ausgeführt, dass damit die Vorgaben des Bundes für den Vollzug des Bundesrechts in diesem Bereich massgebend sind. Das neue E-ID-Gesetz des Bundes, welches unter anderem vorsieht, dass für die Identifikation im digitalen Bereich eine vom Staat herausgegebene eID massgebend ist, wurde in der Vernehmlassung überwiegend positiv aufgenommen. Das neue Gesetz ist jedoch zur Zeit<sup>26</sup> noch nicht verabschiedet und somit auch noch nicht in Kraft.

Bis zur Inkraftsetzung der Bundesregelung hat der Regierungsrat mittels Übergangsbestimmung die Vorgaben für die Identifikation festzulegen. Die gemäss Artikel 6 Absatz 2 eUmzug VV massgebenden Angaben für die Personenerkennung haben bisher<sup>27</sup> zu keinem missbräuchlichen Umzug geführt. Die Übernahme der entsprechenden Bestimmung für die Übergangszeit bis zur Inkraftsetzung der Bundesvorgaben, erfolgt im Bewusstsein, dass die Identifikation weniger stark ist als bei der persönlichen Anmeldung. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und im Wissen, dass bisher kein Missbrauch erfolgt ist, erachtet die Direktion für Inneres und Justiz das damit verbundene Risiko als vertretbar.

Begrifflich wird dem Umstand der weniger starken Identifikation mit der Verwendung des Wortes «Personenerkennung» anstelle «Identifikation» Rechnung getragen.

In den Buchstaben a) bis f) werden die für die Personenerkennung im digitalen Umzug anzugebenden Personenstandsdaten abschliessend aufgezählt. Es sind die folgenden:

- Geschlecht
- Amtliche/r Name/n
- Vorname/n
- Geburtsdatum
- Gemeinde, Hauptwohnsitz
- Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

#### *Artikel T1-2 (neu):*

Die Übergangsbestimmung Artikel T1-2 regelt, was mit nach bisherigem Recht hinterlegten Heimatscheinen geschieht.

*Absatz 1:* Gemäss Absatz 1 werden nach bisherigem Recht hinterlegte Heimatscheine bei einem Wegzug der betroffenen Person zurückgegeben. Diese braucht den Heimatschein möglicherweise in einem anderen Kanton für die Anmeldung.

<sup>26</sup> Stand Ende August 2023

<sup>27</sup> Die Versuchsphase dauert seit 1. Februar 2019, in welcher bis Ende August 2023 knapp 100'000 digitale Umzugsmeldungen erfolgten

Verzichtet die betroffene Person auf Rücknahme, kann die Gemeinde den Heimatschein selbstverständlich vernichten.

*Absatz 2:* Bei Änderungen im Stand, Namen oder Bürgerrecht oder wenn die Person stirbt, werden die nach bisherigem Recht hinterlegten Heimatscheine vernichtet, da diese nicht mehr verwendet werden können. Die darin aufgeführten Personenstandsdaten sind, zumindest teilweise, nicht mehr korrekt.

*Absatz 3:* Damit nachvollziehbar ist, was mit diesen nach bisherigem Recht hinterlegten Heimatscheinen geschehen ist, vermerkt die Gemeinde im Einwohnerregister die Vernichtung bzw. die Herausgabe des Heimatscheins.

*Artikel T1-3 (neu):*

Gemäss Artikel 1a Absatz 2 hat die Niederlassungsgemeinde die Personenstandsdaten und die Gültigkeitsdauer des Aufenthalts mittels einer Schnittstellensoftware zu übermitteln, welche die Anforderungen nach Artikel 36 GERES V erfüllt. Die Gemeinden müssen spätestens zum Zeitpunkt, in dem sie gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben den Bürgerinnen und Bürgern den digitalen Umzug anbieten müssen, über eine Software verfügen, welche diese eCH-Standards erfüllt. Bis zu diesem Zeitpunkt können sie die Meldung auch in anderer Form der Aufenthaltsgemeinde melden.

## **6.2 Indirekte Änderung von anderen Verordnungen**

### **6.2.1 Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz<sup>28</sup>**

Da der digitale Umzug auch für ausländischen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzung, insbesondere abhängig vom Aufenthaltsstatus (Ausweisart), möglich sein soll, wird die EV AIG und AsylG geändert.

*Titel 1.2a und Artikel 4a und Anhang 1 (neu):*

Es wird einerseits ein neuer Titel «Digitale Umzugsmeldung» aufgenommen und andererseits in einem neuen Artikel 4a festgehalten, dass ausländische Personen mit Wohnsitz in der Schweiz den digitalen Umzug sinngemäss nach den Voraussetzungen der Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt für Schweizer und Anhang 1 ebenfalls nutzen können.

Anhang 1 entspricht dem heutigen Anhang 1 der eUmzug VV, einzig der bisher verwendete Begriff «elektronischer Umzug» wird in «digitale Umzugsmeldung» abgeändert.

### **6.2.2 Einführungsverordnung zum eidgenössischen Ausweisgesetz<sup>29</sup>**

Mit der Teilrevision des NAG werden keine Niederlassungsausweise mehr ausgestellt. In *Artikel 10 Absatz 1*, welcher die Dokumente aufführt, welche das Amt für Bevölkerungsdienste von der antragsstellenden Person verlangen kann, wird deshalb in *Buchstabe a* nicht mehr von Niederlassungsausweis sondern von Wohnsitzbestätigung geschrieben.

<sup>28</sup> Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 20.05.2020, EV AIG und AsylG, BSG 122.201

<sup>29</sup> Einführungsverordnung zum eidgenössischen Ausweisgesetz vom 23.12.2009, EV AwG, BSG 123.22

### 6.2.3 Verordnung über das Stimmregister<sup>30</sup>

#### *Artikel 12 Absatz 2 (geändert):*

Mit der Teilrevision des NAG wird auf die Verwendung des Heimatscheins und des Heimatausweises für die Anmeldung und somit auch auf deren Hinterlegung bei den betroffenen Gemeinden verzichtet. *Artikel 12 Absatz 2* muss deshalb anders formuliert werden, ohne dass an den Voraussetzungen für den politischen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde als der Niederlassungsgemeinde etwas geändert wird.

#### *Artikel 14 Absatz 2 (aufgehoben):*

Die Befugnis der Gemeinden, im Stimmregister auch den Beruf der Stimmberechtigten zu führen, wird aufgehoben. Die Gemeinde kann die Korrektheit dieser Daten nicht gewährleisten, da in der heutigen Gesellschaft Berufswechsel sehr häufig vorkommen, aber der Gemeinde nicht gemeldet werden.

Dass der Beruf teilweise in den Wahlzetteln aufzuführen ist, ist kein Widerspruch zur Streichung des Kriteriums im Stimmregister. Es wird in der Praxis alleine auf die Angabe der Kandidierenden abgestellt.

#### *Artikel 18 Absatz 5 (geändert)*

Die Formulierung, dass die genaue Zahl der Stimmberechtigten in einem Schriftstück festzuhalten ist und diese Schriftstücke fortlaufend abzulegen sind, ist nicht mehr zeitgemäss und entspricht nicht der Praxis. Die Schriftstücke (bzw. die «Dokumente», was aufgrund der Digitalisierung zutreffender ist) sind nur bis zur amtlichen Feststellung des jeweiligen Urnenganges aufzubewahren.

#### *Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a bis c (geändert)*

Mit der Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte<sup>31</sup> im Jahr 2012 wurden die bisherigen drei Beschwerdetypen (Stimmrechts-, Abstimmungs- und Wahlbeschwerde) durch die Einheitsbeschwerde gemäss Artikel 162 PRG abgelöst. Das totalrevidierte PRG kennt somit die Stimmrechtsbeschwerde nicht mehr. Im Rahmen der Totalrevision ging vergessen, die geänderte Terminologie sowie die entsprechenden Verweise auf das PRG in der Stimmregisterverordnung anzupassen.

In Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und c wird deshalb neu auf das PRG und nicht mehr auf das GPR verwiesen und entsprechend der Terminologie im PRG von Rechtspflege anstatt von Stimmrechtsbeschwerde gesprochen. In Absatz 1 Buchstabe b wird entsprechend der Terminologie im VRPG weiterhin der Begriff Beschwerde verwendet.

### 6.2.4 Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform<sup>32</sup>

*Ingress:* Im Ingress werden Titel und die Legalabkürzung angepasst (Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer, NAG).

#### *Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe g (geändert):*

*Absatz 1:* In Absatz 1 wird die neue Legalabkürzung GNA durch NAG ersetzt. Zudem wird der Absatz geschlechtergerecht formuliert und es werden sprachliche Präzisierungen vorgenommen.

<sup>30</sup> Verordnung über das Stimmregister vom 10.12.1980, BSG 141.113

<sup>31</sup> Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012, PRG, BSG 141.1

<sup>32</sup> Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform vom 20. Januar 2021, GERES V, BSG 152.051

*Absatz 2 Buchstabe g:* Es wird einerseits der neue geschlechtergerechte Titel und die neue Legalabkürzung verwendet (Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer, NAV). Andererseits wird präzisiert, dass nur die Merkmale nach Artikel 2 Absatz 1 NAV (heute VNA) in der GERES-Plattform enthalten sind. Die neu gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 VNA im Einwohnerregister von den Gemeinden nicht zwingend zu führenden Merkmale «E-Mail-Adresse und Telefon- und Mobiltelefonnummer» können nicht in die GERES-Plattform übernommen werden. Es gibt keinen eCH-Standard, der sicherstellt, dass diese Merkmale bei ihrer Erfassung in der EWK-Software via Sedex-Meldung an GERES übermittelt werden.

*Artikel 33 Absätze 1 und 2 Buchstabe a und b (geändert):*

*Absatz 1:* Die in Absatz 1 aufgeführten Zuständigkeiten des KAIO beziehen sich heute ausschliesslich auf die Datenbearbeitung in der GERES-Plattform. Im Zusammenhang mit dem digitalen Umzug und der neu zwischen den Gemeinden via Schnittstelle zu übermittelnden Personenstandsdaten bei der Anmeldung zum Aufenthalt müssen dem KAIO diese Zuständigkeiten auch bezüglich der Datenübermittlung zwischen den Gemeinden sowie für die digitale Umzugsmeldung zukommen. Absatz 1 wird entsprechend umformuliert.

*Absatz 2 Buchstabe a und b:* Aufgrund der in Absatz 1 erläuterten Ausweitung der erwähnten Zuständigkeiten auf die Datenübermittlung zwischen den Gemeinden sowie für die digitale Umzugsmeldung sind gewisse Anpassungen in der Formulierung vorzunehmen. Gegenüber der in Absatz 1 erwähnten Zuständigkeitsanpassung erfolgen keine weiteren materiellen Änderungen.

*Artikel 34 Absätze 1 und 3 (geändert):*

In beiden Absätzen sind aufgrund der in Artikel 33 Absatz 1 erläuterten Zuständigkeitsausweitung auf die Datenübermittlung zwischen den Gemeinden sowie für die digitale Umzugsmeldung gewisse Anpassungen in der Formulierung vorzunehmen. Ansonsten erfolgen keine materiellen Anpassungen.

*Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a (geändert):*

Es wird auf die Ausführungen unter Artikel 34 verwiesen.

*Artikel 36 Absätze 1 (geändert), Absätze 1a und 1b (neu) und Absatz 2 (geändert):*

Neu müssen nicht nur die Schnittstellensoftware für die Datenübermittlung an die GERES-Plattform, sondern auch diejenigen zwischen den Gemeinden sowie für die digitale Umzugsmeldung geregelt werden. Dies hat eine Neustrukturierung von Artikel 36 zur Folge. *Absatz 1* enthält nur noch den, unveränderten, Grundsatz, dass nur die Schnittstellensoftware zugelassen ist, welche die aufgeführten Normen richtig und vollständig umsetzt. Der neue *Absatz 1a Buchstabe a bis l* enthält die für die Datenübermittlung an die GERES-Plattform geltenden Normen. Diese wurden unverändert aus dem bisherigen Absatz 1 Buchstabe a bis l übernommen. *Absatz 1b* enthält die neu festzulegenden Normen für die Datenübermittlung zwischen den Gemeinden sowie für die digitale Umzugsmeldung.

In *Absatz 2* wird das Wort «zudem» eingefügt, da in Absatz 1, 1a und 1b neu auch der Begriff Datenübermittlung verwendet wird.

*Artikel 38 Absatz 2 (geändert):*

In Absatz 2 ist aufgrund der in Artikel 33 Absatz 1 erläuterten Zuständigkeitsausweitung auf die Datenübermittlung zwischen den Gemeinden sowie für die digitale Umzugsmeldung der Begriff «auf die GERES-Plattform» zu streichen.

## 6.2.5 Verordnung über die Fischerei<sup>33</sup>

Mit der Teilrevision des NAG werden keine Niederlassungsausweise mehr ausgestellt. In *Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a*, wird deshalb der Begriff Niederlassungsausweis gestrichen und neu von «in einer Berner Einwohnergemeinde *niedergelassen ist*» geschrieben.

Da in den Ausländerausweisen zudem keine Wohnadresse mehr enthalten sind, wird in *Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b* «im Besitz eines Ausweises B, C oder L sind» gestrichen. Es ist ausreichend zu schreiben, dass die Ausländerinnen und Ausländer in einer Berner Einwohnergemeinde angemeldet sind.

In *Buchstabe c* wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen und das Wort «oder» durch «und» ersetzt.

## 6.3 Aufhebung der eUmzug VV

Die eUmzug VV wird aufgrund der Überführung des digitalen Umzugs in das ordentliche Recht aufgehoben. Das Aufhebungsdatum fällt mit der längst möglichen zeitlichen Befristung gemäss Art. 11 eUmzug VV zusammen.

## 7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Das Projekt digitaler Umzug ist ein Mosaikstück des in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 aufgeführten Ziels 2: «*Der Kanton Bern nutzt die digitale Transformation, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen.*»

Die Einführung des digitalen Umzugs in der ordentlichen Gesetzgebung entspricht somit vollumfänglich den Richtlinien.

## 8. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind im Vortrag der Teilrevision NAG vom 15. Februar 2023 dargelegt. Die vorliegende Verordnung, welche lediglich die notwendigen Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit dieser NAG Teilrevision regelt, hat keine eigenständigen finanziellen Auswirkungen zur Folge.

## 9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die personellen und organisatorischen Auswirkungen sind im Vortrag der Teilrevision NAG vom 15. Februar 2023 dargelegt. Die vorliegende Verordnung, welche lediglich die notwendigen Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit dieser NAG Teilrevision regelt, hat keine eigenständigen personellen und organisatorischen Auswirkungen zur Folge.

---

<sup>33</sup> Verordnung über die Fischerei vom 20.09.1995, FIV, BSG 923.111



## 10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Auswirkungen auf die Gemeinden sind grundsätzlich im Vortrag der Teilrevision NAG vom 15. Februar 2023 dargelegt. Da die Drittmeldepflicht von Vermieterinnen und Vermietern, Logisgeberinnen und Logisgebern sowie Liegenschaftsverwaltungen im Rahmen der politischen Diskussion im Grossen Rat aus der Teilrevision NAG gestrichen worden sind, treffen die diesbezüglichen Ausführungen im erwähnten Vortrag nicht mehr zu.

## 11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft sind im Vortrag der Teilrevision NAG vom 15. Februar 2023 dargelegt. Analog Ziffer 10 sind die Ausführungen zur Drittmeldepflicht nicht mehr relevant.

Die vorliegende Verordnung, welche lediglich die notwendigen Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit dieser NAG Teilrevision regelt, hat keine eigenständigen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zur Folge.

## 12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zusammen mit der Vorlage Änderung NAG fand vom 17. Juni bis am 30. September 2022 ein Vernehmlassungsverfahren nach Artikel 4 ff. VMV<sup>34</sup> statt. An der Vernehmlassung beteiligten sich insgesamt 50 Absenderinnen und Absender, nämlich 8 Stellen der zentralen Verwaltung und 42 externe Organisationen, Einzelpersonen und Stellen der dezentralen Verwaltung. Auf die (gemäss Art. 11 Abs. 2 VMV) nicht öffentlichen und daher gesondert ausgewerteten Stellungnahmen der zentralen Verwaltungsstellen wird hier nicht weiter eingegangen.

Im nachfolgenden wird ausschliesslich auf die konkret die Verordnung betreffenden Eingaben eingegangen. Bezüglich Gesamtbeurteilung kann auf die Auswertung der Teilrevision NAG<sup>35</sup> verwiesen werden.

### 12.1 Registerführung, Drittmeldepflicht Kollektivhaushalte und Gebührenerhebung

Zu Bemerkungen Anlass gaben spezifische Angaben für die Registerführung, die Detailregelungen zur Drittmeldepflicht Kollektivhaushalte sowie die Gebührenerhebung.

Die Anregungen bezüglich Registerführung wurden übernommen und bei der Gebührenerhebung ausser bei den Punkten betreffend «Aufenthalt» die Gebührenpflicht auf volljährige Personen beschränkt. Die Drittmeldepflicht Kollektivhaushalte wurde bereits im Rahmen der Gesetzesrevision in «Meldungen von Kollektivhaushalten» umgewandelt. Die Verordnungsbestimmungen wurden komplett geändert und neu geregelt.

---

<sup>34</sup> Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren, VMV, BSG 152.052

<sup>35</sup> Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) (Änderung) und Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA) (Änderung); RRS vom 15. Februar 2023

## 12.2 Konsultationsverfahren

Da nach der Vernehmlassung noch etliche Anpassungen erfolgten, wurde vom 7. September bis 6. Oktober 2023 zusätzlich eine Konsultation<sup>36</sup> durchgeführt. 8 Eingaben von nicht verwaltungsinternen Stellen wurden eingereicht, wobei 2 ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichteten und 3 sich mit der Vorlage einverstanden erklärten.

Im Übrigen war wiederum die Gebührenerhebung ein Thema: Während zwei Gemeinden beantragten, die Gebührenerhebung für Wohnsitzbestätigungen auf minderjährige Personen auszuweiten, erachtete eine andere Gemeinde die Erhebung von Gebühren beim Umzug innerhalb der Gemeinde als unverhältnismässig. Die Forderungen zur Gebührenerhebung waren bereits im Rahmen der Vernehmlassung unterschiedlich. Insbesondere auf die Hauptforderung im Vernehmlassungsverfahren wurde eingegangen und die Gebührenpflicht für die An- und Ummeldung zur Niederlassung auf volljährige Personen beschränkt. Die vorgebrachten zusätzlichen Anliegen im Rahmen der Konsultation wurden nicht berücksichtigt.

## 13. Antrag

Die DIJ beantragt dem Regierungsrat, die vorliegende Änderung der VNA zu verabschieden.

Beilagen

– Synopse

---

<sup>36</sup> Zur Konsultation wurden folgende Stellen eingeladen: VBG, BGK, die grössere Gemeinden gemäss Vernehmlassungsliste STA, Oberburg als Teilnehmerin der Sitzung Kollektivhaushalte (vgl. Fussnote 18), kantonale Datenschutzaufsichtsstelle, sämtliche Direktionen.